



## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aurach (BGS-EWS) vom 15.06.2011**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aurach folgende

### **4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.11.2022**

#### **§ 1**

§ 10 (Gebührenerhebung) erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren (§ 11) und Grundgebühren (§ 11a).

#### **§ 2**

§ 11 (Einleitungsgebühr) Absatz 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 4,05 € pro Kubikmeter Abwasser.

#### **§ 3**

Es wird ein neuer § 11a (Grundgebühr) mit folgender Fassung eingefügt:

§ 11a (Grundgebühr)

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss  $Q_3$

Dauerdurchfluss $Q_3$	bisher Nenndurchfluss $Q_n$	Grundgebühr jährlich
bis 4 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	60,00 €
über 4,0 m <sup>3</sup> /h bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	über 2,5 m <sup>3</sup> /h bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	150,00 €
über 10,0 m <sup>3</sup> /h bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	über 6,0 m <sup>3</sup> /h bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	240,00 €
über 16,0 m <sup>3</sup> /h bis 159,0 m <sup>3</sup> /h	über 10,0 m <sup>3</sup> /h bis 99,0 m <sup>3</sup> /h	375,00 €
ab 160,0 m <sup>3</sup> /h	ab 100,0 m <sup>3</sup> /h	600,00 €

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Aurach, den 24.11.2022  
Gemeinde Aurach  
gez. Simon Göttfert  
Erster Bürgermeister